



Die Offene Linke im
Ansbacher Stadtrat
Boris-André Meyer

Frau Oberbürgermeisterin Carda Seidel

Joh.-Seb.-Bach-Platz 1

91522 Ansbach

Ansbach, 22.08.2013

**Antrag: Fluglärm - Klageverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland mit Ziel
Änderung der Flugbestimmungen an der Militärbasis Katterbach und Reduzierung der
Zahl der dort stationierten Militärhubschrauber**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Seidel,

der Stadtrat der Stadt Ansbach möge beschließen:

Die Stadt Ansbach strengt ein verwaltungsrechtliches Klageverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der für den Erhalt von Gesundheit und Lebensqualität der Bevölkerung nicht mehr hinnehmbaren Ausmaße und Formen des Betriebs der Militärbasis Katterbach an.

Ziel ist zum einen eine Änderung der „Besonderen Bestimmungen“ zum Betrieb des Flugplatzes vom 06.11.1995 im Sinne des einstimmigen Stadtratsbeschlusses vom 26.05.2009.

Rechtsverbindliche Regelungen sollen dabei unscharfe Ausnahmen ersetzen. Zum anderen soll eine dauerhafte Reduzierung der in Ansbach stationierten Militärhubschrauber erreicht werden.

Begründung:

Die Belastungen großer Teile der Ansbacher Bevölkerung durch die Auswirkungen des Betriebs der US-Militärbasis Katterbach haben im Sommer 2013 zum wiederholten Male unerträgliche Ausmaße angenommen. Die zahlreichen Initiativen des Stadtrats und der Oberbürgermeisterin, durch Gespräche und Resolutionen spürbare und dauerhafte Verbesserungen für die BürgerInnen zu erreichen, müssen als gescheitert angesehen werden. So kann unsere Stadt dem Schutz der Lebensqualität und der Gesundheit ihrer Bevölkerung nur bedingt gerecht werden.

Die einstimmige Forderung des Stadtrats nach einem generellen Nachtflugverbot sowie einem Überflugverbot von Wohngebieten vom 26.05.2009 ist zu vital für die Entwicklung Ansbachs, um bei deren Durchsetzung noch weitere Jahre auf den Erfolg der Bittstellerschaft zu hoffen. Vielmehr ist nun der Zeitpunkt gekommen, an dem die gemeinsamen politischen Anstrengungen von Stadtrat und Verwaltung auch juristisch flankiert werden müssen.

1992 stand der Stadtrat in einer ähnlichen Situation vor der gleichen Entscheidung. Seinerzeit führte der juristische Weg zumindest zu einem temporären Erfolg, indem die Katterbacher Kriegsübungen für über ein Jahrzehnt einigermaßen eingedämmt werden konnten.

Die rechtlichen Voraussetzungen waren vergleichbar: Damals wurde die Zahl der Hubschrauber aufgestockt, ohne dass die Stadt gehört wurde. Auch das derzeitige Ausmaß der Stationierung (Verdopplung der Maschinen in Katterbach 2007) geschah ohne Beteiligung Ansbachs. Dies war eine zentrale Klagebegründung vor 20 Jahren und stellt auch heute ein Fundament des juristischen Vorgehens dar.

Am 30.11.1995 erklärte der Stadtrat die Klage in der Hauptsache für erledigt (diesbzgl. Beschlussvorlage ist Anhang dieses Antrags). Maßgebliche Gründe dieser Erklärung waren die Halbierung der Zahl der am Standort Ansbach stationierten Hubschrauber sowie die Annahme, dass laut Beschlussvorlage der Flugverkehr „von Montag bis Mittwoch auf 24 Uhr, Donnerstag und Freitag auf 22 Uhr beschränkt“ sei (Punkt 1) und „von diesen Bestimmungen nur im begründeten Einzelfall abgewichen“ werden könne (Punkt 6). Auch die in Punkt 4 seinerzeit als „rechtsverbindlich“ angenommene Bestimmung eines Überflugverbots von Wohngebieten wird de facto seit geraumer Zeit nicht eingehalten und fand letztlich nicht Eingang in geltendes Recht.

Die Übungspraxis der US-Armee (Flüge bis zwei Uhr nachts, Wochenendflüge, etc.) in den vergangenen Jahren zeigt, dass der Ausnahmefall in Ansbach längst zum Regelfall geworden ist. Somit steht zum einen fest, dass der Stadtrat seinerzeit unter falschen Voraussetzungen der Erledigterklärung zustimmte; zum anderen wird deutlich, dass die bestehenden Bestimmungen vom 06.11.1995 zum Regel-Betrieb der Hubschrauberbasis, insbesondere mit Blick auf Ausnahmefalldefinitionen, unscharf und lückenhaft formuliert sind.

Die sachlichen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des am 30.11.1995 vorläufig für erledigt erklärten Klageverfahrens sind daher gegeben, und zwar in Form von

- Nichtbeteiligung der Stadt Ansbach bei wesentlichen Veränderungen des Ausmaßes der Stationierung (Verdopplung der Zahl der Kampfhubschrauber im Jahr 2007) sowie
- dem Fehlen von Flugbestimmungen mit klarer Trennung von Regel- und Ausnahmefällen. Zudem wurde der Stadtrat der Stadt Ansbach während des Klageverfahrens 1995 über den Inhalt der Flugbestimmungsnovelle falsch informiert. Als „rechtsverbindlich“ angenommene Sachverhalte werden durch Ausnahmen verwässert und durchlöchert.
- Mit Blick auf die Klagebegründung hinsichtlich der Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung durch Fluglärm wird auf einschlägige Studien des Umweltbundesamts verwiesen: http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-presse/2010/pd10-009_fluglaerm_macht_krank.htm

Mit freundlichen Grüßen

gez. Boris-André Meyer, Stadtrat